

Rassismuskvorfälle aus der Beratungspraxis

Januar bis Dezember 2015



Ergebnis der Datensammlung des Dokumentations-System Rassismus DoSyRa

Beratungsnetz für Rassismusopfer – Vernetzung und Know-how-Transfer

Ein Joint-Venture-Angebot von:



humanrights.ch | MERS



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR

Impressum

Herausgeber:

humanrights.ch
Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR)

Projektleitung und Text:

David Mühlemann (humanrights.ch)

Lektorat und Redaktion:

Alex Sutter (humanrights.ch)/Giulia Brogini (EKR)/Alma Wiecken (EKR)

Mitwirkende Beratungsstellen:

- Anlaufstelle Integration Aargau (AIA), AG
- Berner Rechtsberatungsstelle (RBS), BE
- Bureau cantonal pour l'intégration des étrangers et la prévention du racisme (BCI), VD
- Bureau d'Ecoute Contre le Racisme (B-ECR), VS
- Bureau lausannois pour l'intégration des immigrés (BLI), VD
- CaBi Antirassismus-Treff, SG
- CARDIS – Centro Ascolto Razzismo e Discriminazione – TI
- Centre Ecoute Contre le Racisme (C-ECR), GE
- Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR), BUND
- Gemeinsam gegen Gewalt und Rassismus (gggfon), BE
- Informationsstelle für Ausländerinnen- und Ausländerfragen (isa), BE
- Integrationsfachstelle für die Region Schaffhausen (Integres), SH
- Kompetenzzentrum für interkulturelle Konflikte (Tikk), ZH
- Kompetenzzentrum Integration Thun-Oberland (KIO), BE
- Konfliktophon der Asylorganisation Zürich (AOZ), ZH
- Multimondo, BE
- SOS Rassismus und Diskriminierung Schweiz, ZH
- Stopp Rassismus Nordwestschweiz, AG, BS, BL, SO

Grafik und Layout:

Atelier Bläuer, Bern

Übersetzungen:

Nadine Cuennet Perbellini und Jean-François Cuennet (Französisch)
und Sandra Verzasconi Catalano (Italienisch)

Bern, Juni 2016

Diese Auswertung wurde mit finanzieller Unterstützung der Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB, der Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus, der Stiftung Bevölkerung, Migration und Umwelt, der Stiftung Temperatio, der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, sowie der Kantone Aargau, Basel-Stadt, Bern, Genf, Waadt, Tessin, Fribourg, Jura, Luzern, St. Gallen, Uri, Schwyz, Zug erstellt.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB



Stiftung gegen
Rassismus und
Antisemitismus
Fondation contre le racisme et l'antisémitisme
Fondazione contro il razzismo e l'antisemitismo
Foundation against racism and antisemitism



temperatio
Stiftung für Umwelt | Soziales | Kultur



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-jura-soleure



KANTON AARGAU



Kanton Basel-Stadt



Kanton Bern
Canton de Berne



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG



REPUBLIQUE
ET CANTON
DE GENEVE

JURA CH



KANTON
LUZERN

kantonschwyz



Kanton St.Gallen



Repubblica e Cantone
Ticino



KANTON
URI



Unterstützt vom
Kanton Zug

Zuhören, Beraten und Begleiten sind zentrale Aufgaben

Das «Beratungsnetz für Rassismuskritiker» besteht nun bereits seit zehn Jahren. Dies ist ein guter Anlass, um die Zusammenarbeit zwischen der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus EKR und humanrights.ch zu feiern, denn diese Partnerschaft braucht es, und sie zeigt Wirkung: Das Netzwerk ist inzwischen in der ganzen Schweiz aktiv, zählte 2015 18 Beratungsstellen und erhält finanzielle Unterstützung vom Bund und von dreizehn Kantonen.

Zuhören, Beraten und Begleiten sind zentrale Aufgaben bei der Bekämpfung von Rassismus. Diese Dienstleistungen richten sich in erster Linie an all jene, die sich als Opfer rassistischer Diskriminierungen fühlen. Aber diese Dienstleistungen der Beratungsstellen werden, wie die Praxis zeigt, auch von Personen, Institutionen oder Unternehmen in Anspruch genommen, die als Dritte bzw. als Zeuge oder als Täter in Fällen von rassistischer Diskriminierung involviert sind.

Prävention kann auch durch Sensibilisierung erreicht werden, durch die Vermittlung von good practices und nötigenfalls Mediation. Es ist nie einfach, bei Fällen rassistischer Diskriminierung im Alltag gerichtlich vorzugehen. Die Beweislast liegt beim mutmasslichen Opfer und ist nicht leicht zu erbringen. Daher müssen auch andere Mittel zum Einsatz gelangen. Bisweilen verursachen auch Missverständnisse ein Gefühl der Diskriminierung. Mit einem klärenden Gespräch können diese beseitigt werden, sodass wieder Vertrauen geschaffen werden kann.

Das Beratungsnetz spielt eine zentrale Rolle bei diesem Prozess. Es erlaubt – über die Herausgabe des jährlichen Monitoringberichts hinaus – den direkten Austausch unter den Beratungsstellen, die Abstimmung des praktischen Vorgehens und setzt die nötigen Qualitätsstandards, um ein hochstehendes Leistungsniveau aller Partner zu gewährleisten.

2015 gab es, wie der Bericht zeigt, eine Zunahme an Fällen im Bereich der Muslimfeindlichkeit. Die Migrationsbewegungen, die Krise in Syrien und vor allem die Terroranschläge im Namen des Islamischen Staates (IS) waren häufig Grund für mehr oder weniger klar ablehnende Reaktionen gegenüber Muslimen. Dieses Phänomen beschäftigt die EKR ebenso wie das neuerdings wieder vermehrt auftretende ethnische Profiling (auch «Racial Profiling» genannt). Beide Themen sind übrigens auch Bestandteil des Arbeitsprogramms unserer Kommission in der laufenden Legislatur.

Ich möchte allen Partnern der Beratungsstellen für ihr Engagement danken, den Behörden für ihre Unterstützung und humanrights.ch für diese erfolgreiche Zusammenarbeit, die es uns allen ermöglicht, bei der Bekämpfung und der Prävention von Rassismus und rassistischer Diskriminierung weiterzukommen.

Martine Brunshwig Graf

Präsidentin der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus EKR

Inhalt

	Vorwort	1
TEIL I	EINFÜHRUNG	3
	Das Beratungsnetz 2015	3
	10-jähriges Jubiläum, ungebrochenes Wachstum	3
	Gesamterneuerung DoSyRa und Auswertungsbericht	3
	Die Beratungsstellen im Überblick	4
	Methodik	6
	Zusammenfassung	7
TEIL II	ANALYSE	8
	Kontaktnahme und Dienstleistungen	8
	Welche Personen haben Rat gesucht?	8
	Wie wurde der Kontakt aufgenommen?	8
	Welche Dienstleistungen haben die Beratungsstellen erbracht?	9
	Beschreibung der Diskriminierungsvorfälle	10
	In welchem Lebensbereich geschahen die Vorfälle?	10
	Wie wurde diskriminiert?	12
	Welche Vorurteile und Ideologien waren involviert?	14
	Lag eine Mehrfachdiskriminierung vor?	14
	Angaben zu den betroffenen Personen	16
	Aus welcher Gegend stammen die Personen ursprünglich?	16
	Welche Nationalität haben die Personen?	16
	Welchen Rechtsstatus haben die Personen?	17
	Welches Alter haben die Personen?	18
	Welches Geschlecht haben die Personen?	18
TEIL III	WEITERE FÄLLE	19
	Subjektiv wahrgenommene aber nicht genügend erhärtete Diskriminierungen ...	19
	Meldungen ohne formelle Beratungstätigkeit	19
TEIL IV	GLOSSAR	20

10-jähriges Jubiläum, ungebrochenes Wachstum

Mit dem vorliegenden Bericht wird die achte Auswertung von Beratungsfällen zu **rassistischer Diskriminierung*** in der Schweiz veröffentlicht. Das Beratungsnetz wurde 2005 von der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR) und humanrights.ch gegründet und feierte 2015 sein 10-jähriges Jubiläum.

Was damals als Kooperation zwischen einigen wenigen Beratungsstellen begonnen hatte, ist mittlerweile zu einem Projekt mit nationaler Ausstrahlung gereift. Das Netzwerk verzeichnet ein stetiges Wachstum – Ende 2015 waren bereits 18 auf rassistische Diskriminierung spezialisierte Beratungsstellen Mitglied beim Beratungsnetz für Rassismuscopfer. Als Neumitglieder sind im Jahr 2015 die «Berner Rechtsberatungsstelle», «CARDIS» aus dem Tessin und das «Bureau d'Ecoute Contre le Racisme» aus Sion dazu gestossen. Die Mitgliederstellen des Netzwerkes deckten 2015 14 Kantone in allen Sprachregionen der Schweiz ab. Das Netzwerk wird im Rahmen der Kantonalen Integrationsprogramme KIP von mittlerweile 13 Kantonen finanziell mitgetragen. Die Zusammenarbeit des Beratungsnetzes für Rassismuscopfer mit den kantonalen und städtischen Stellen soll auch in Zukunft weiter vorangetrieben werden.

Die Auswertung der von den Mitgliederstellen behandelten Beratungsfälle im vorliegenden Bericht ist ein wichtiger Mosaikstein im nationalen Monitoring rassistischer Diskriminierung. Dies in Ergänzung zu Berichten wie der Chronologie der rassistischen Vorfälle in der Schweiz (GRA) oder den Berichten zu **Antisemitismus** des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes (SIG) bzw. der Coordination Intercommunautaire Contre l'Antisémitisme et la Diffamation (CICAD) in der Romandie. Die Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) des Bundes verwendet diese und weitere Quellen als Datenbasis für ihre zweijährlich erscheinende Übersicht «Rassistische Diskriminierung in der Schweiz», welche im März 2015 zum zweiten Mal erschienen ist.

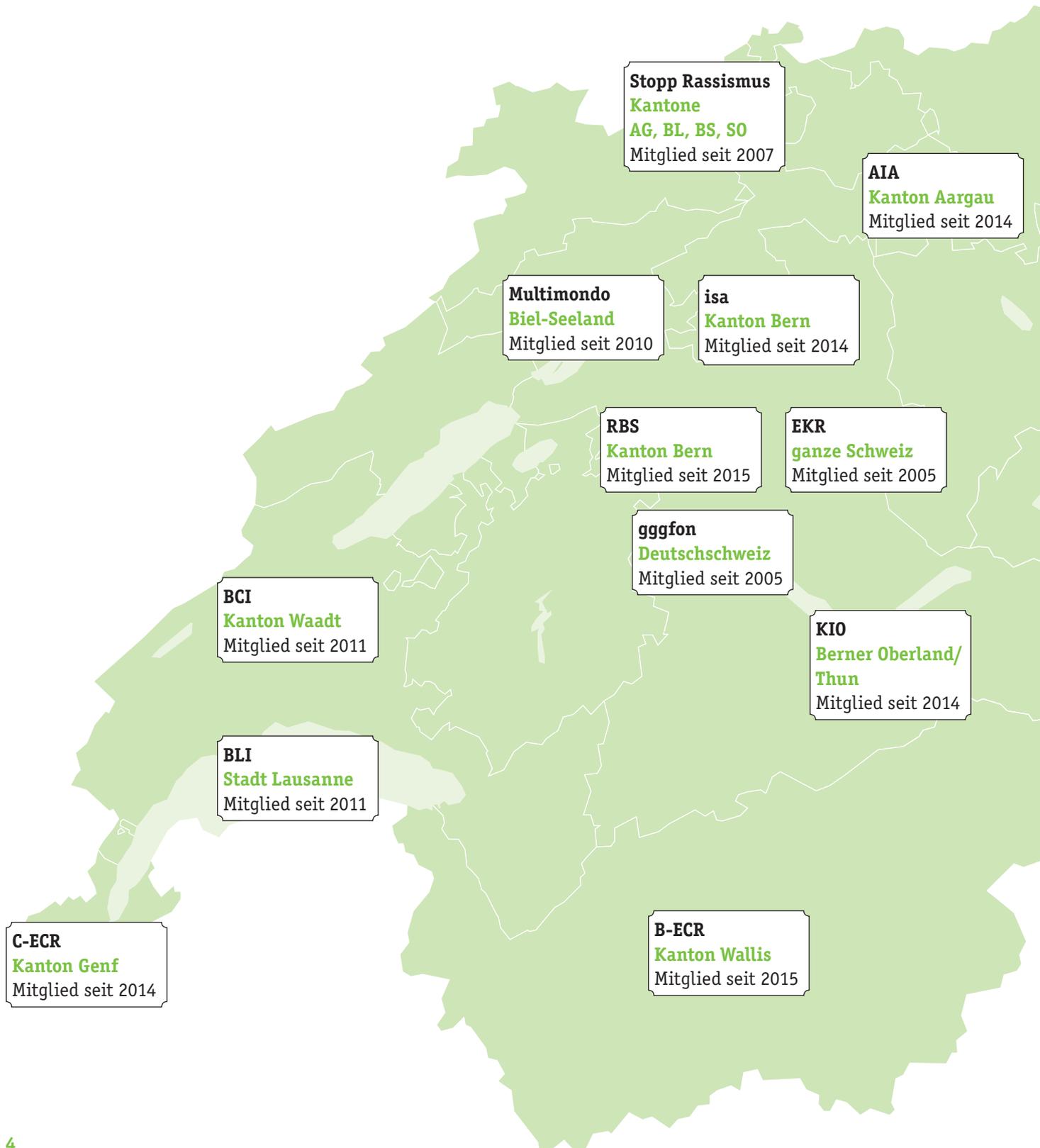
Gesamterneuerung DoSyRa und Auswertungsbericht

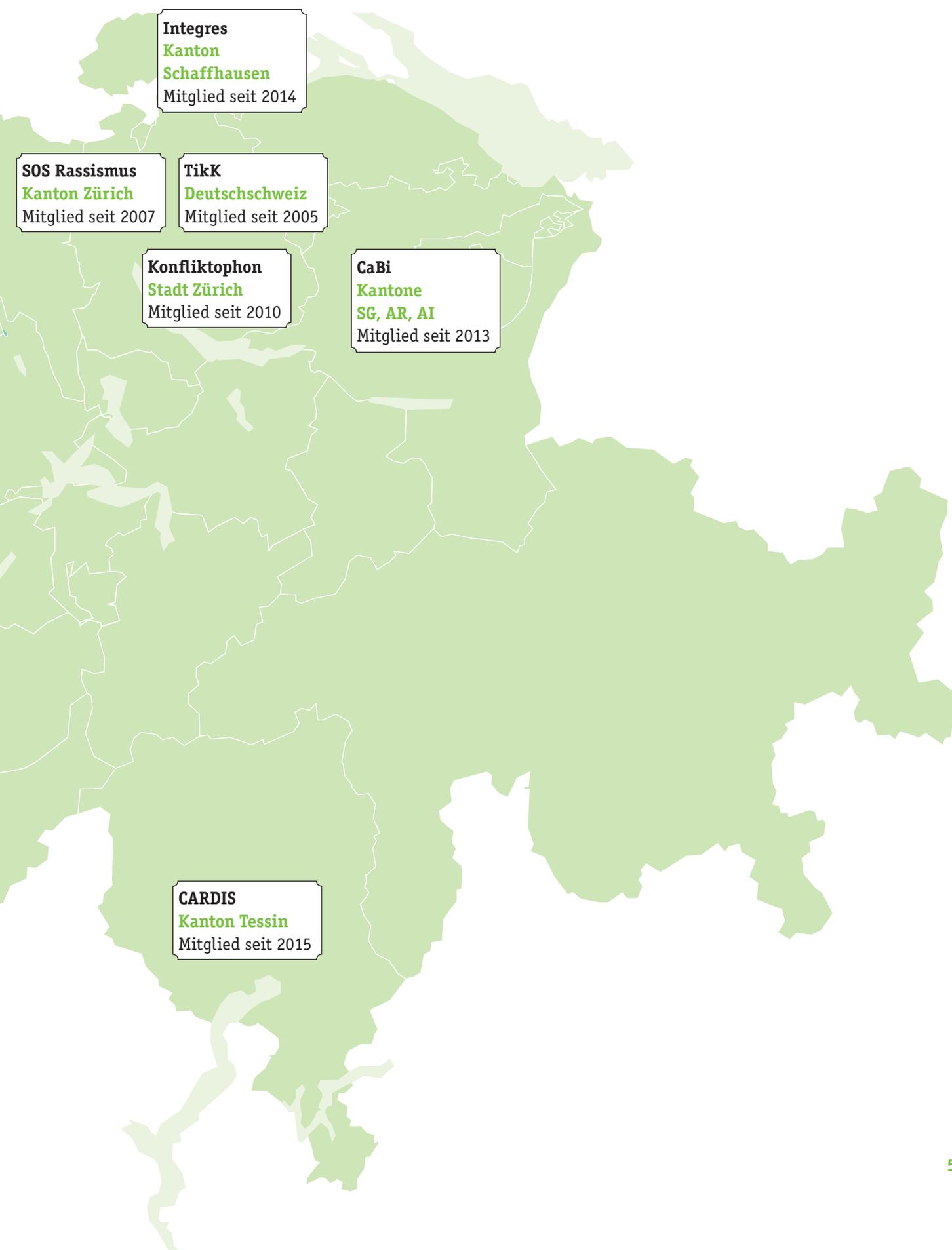
Das Fallerfassungssystem DoSyRa (Dokumentationssystem Rassismus) ist ein zentrales Arbeitsinstrument des «Beratungsnetzes für Rassismuscopfer». Nach einer Laufzeit von über neun Jahren kam die bisherige Version von DoSyRa an ihre Altersgrenze und wurde nun mit finanzieller Unterstützung der FRB einer Gesamterneuerung unterzogen. Hierbei wurde die Datenbank mit einem benutzerfreundlichen Design ausgestattet, welches die Erfassung, Verwaltung, Bearbeitung und Auswertung von Beratungsfällen erleichtert. Zudem wurde der Raster für die Kategorisierung der Beratungsfälle in Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen inhaltlich überarbeitet.

Der vorliegende Bericht erscheint in einem neuen Format. Bei der Revision wurde darauf geachtet, dass die Vergleichbarkeit mit den älteren Berichten so weit wie möglich sichergestellt ist. Wo neue Unterkategorien geschaffen wurden, wird dies kenntlich gemacht.

* Begriffe in grün werden im Glossar auf Seite 20 erläutert.

Die Beratungsstellen im Überblick





Integres
Kanton
Schaffhausen
Mitglied seit 2014

SOS Rassismus
Kanton Zürich
Mitglied seit 2007

TikK
Deutschschweiz
Mitglied seit 2005

Konfliktophon
Stadt Zürich
Mitglied seit 2010

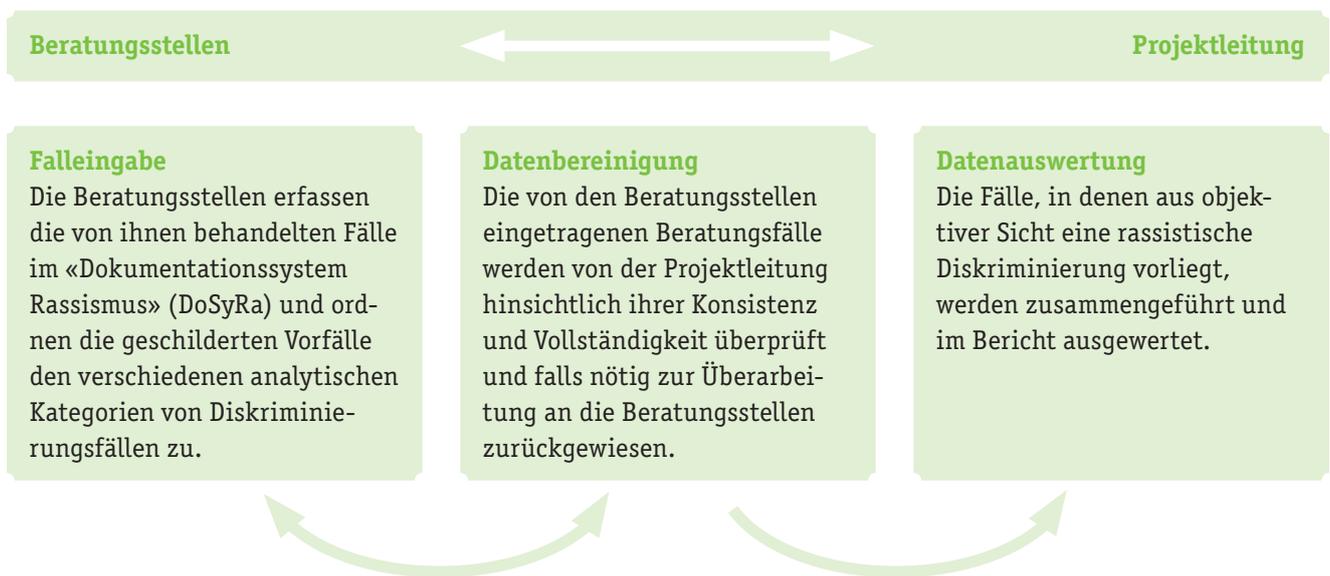
CaBi
Kantone
SG, AR, AI
Mitglied seit 2013

CARDIS
Kanton Tessin
Mitglied seit 2015

Methodik

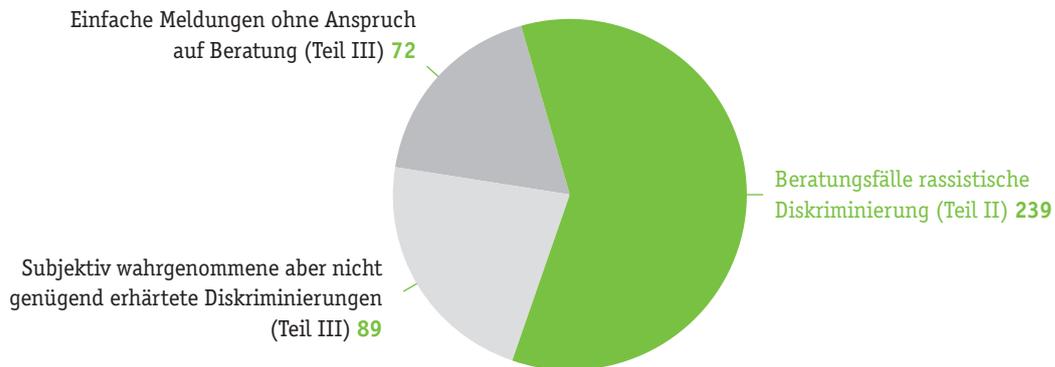
Im Rahmen der Erneuerung des Fallerfassungssystems DoSyRa haben sich die Beratungsstellen auf eine neue Definition von «Beratungsfällen» geeinigt. Damit ein Fall in die Statistik einfließt, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: Eine Interaktion zwischen der Beratungsstelle und der meldenden Person hat stattgefunden; die meldende Person weiss, dass ihr Anliegen als «Fall» aufgenommen wurde; ein konkreter Situationsbeschrieb liegt vor und eine Beratungsleistung wurde erbracht.

Einfache Meldungen ohne Anspruch auf Beratung (z. B. ein anonym Brief) hingegen sowie Fälle von subjektiv wahrgenommenen, aber nicht genügend erhärteten Diskriminierungen fließen nicht in die Statistiken ein, bzw. werden separat berücksichtigt (Vgl. Teil 3, S. 19). Die strengere Unterscheidung dieser Kategorien hat dazu beigetragen, dass im Berichtsjahr zehn Beratungsfälle weniger registriert wurden als im Vorjahr, obwohl die Gesamtanzahl registrierter Meldungen insgesamt um 76 Fälle zugenommen hat.



Anzahl Meldungen insgesamt

N = 400



Anzahl ausgewerteter Beratungsfälle pro Berichtsjahr

2008: 87 Fälle, erfasst von 5 Mitgliederstellen
 2009: 162 Fälle, erfasst von 5 Mitgliederstellen
 2010: 178 Fälle, erfasst von 7 Mitgliederstellen
 2011: 156 Fälle, erfasst von 10 Mitgliederstellen

2012: 196 Fälle, erfasst von 11 Mitgliederstellen
 2013: 192 Fälle, erfasst von 11 Mitgliederstellen
 2014: 249 Fälle, erfasst von 15 Mitgliederstellen
 2015: 239 Fälle, erfasst von 18 Mitgliederstellen

Der vorliegende Bericht bietet eine praxisnahe Auswertung der Beratungsfälle des Jahres 2015, die als rassistische Diskriminierung klassifiziert wurden. Die 18 teilnehmenden Beratungsstellen deckten ein breites Spektrum an Dienstleistungen ab. Sie boten Auskünfte, psychosoziale Beratungen oder Rechtsberatungen für die betroffenen Personen an und traten auch immer wieder als Vermittelnde auf. Die Mitgliederstellen leisteten durch ihre vielfältigen Interventionen einen zentralen Beitrag zur Begleitung und Beratung von Betroffenen, aber auch zur Dokumentation rassistischer Vorfälle in der Schweiz.

Der Bericht erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Erfassung aller Fälle rassistischer Diskriminierungen in der Schweiz, da über das Beratungsnetzwerk nur ein kleiner Teil aller schweizweit verfügbaren Bera-

tungsstellen abgedeckt wird. Zudem gibt es zahlreiche Gründe, die Betroffene davon abhalten können, überhaupt eine Beratungsstelle aufzusuchen, wie etwa die fehlende Kenntnis von Beratungsangeboten, fehlendes Vertrauen in Dritte, Ängste oder die Verdrängung von bestimmten Vorfällen. Es ist davon auszugehen, dass die Mehrzahl der rassistischen Vorfälle in der Schweiz gar nicht gemeldet wird.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 2015 von den beteiligten Beratungsstellen 400 Vorfälle registriert. Im Hauptteil des vorliegenden Berichts werden diejenigen **239 Beratungsfälle** ausgewertet, bei welchen eine eigentliche Beratungstätigkeit stattgefunden hat und in denen auch nach Einschätzung der Beratungsstellen eine rassistische Diskriminierung vorlag.

Fazit:

Ratsuchende Personen

- Gut zwei Drittel (166) der Beratungsfälle wurden 2015 wiederum von den direkt Betroffenen gemeldet.
- Männer suchten häufiger Rat bei einer Beratungsstelle als Frauen.

Lebensbereiche in denen die Diskriminierungen stattfanden

- Rassistische Diskriminierungen fanden in den verschiedensten Lebensbereichen statt. Wie in den bisherigen Auswertungsberichten ist die Arbeitswelt auch im Berichtsjahr 2015 mit 47 Beratungsfällen der mit Abstand am stärksten betroffene Lebensbereich.
- Im Vergleich zu 2014 nahmen Diskriminierungen im Privatleben um 13%* zu und in der Öffentlichkeit um 5% ab. Bei den Unterkategorien verzeichnete der Bereich Nachbarschaft/Quartier die stärkste Zunahme.

Art und Weise der Diskriminierung

- Auch im Berichtsjahr 2015 fielen die meisten Diskriminierungen in den Bereich der verbalen und nonverbalen Kommunikation. Dabei machten Beschimpfungen sowie Verleumdungen/falsche Anschuldigungen die häufigste Form der gemeldeten Diskriminierungen aus.
- Der vorliegende Bericht enthält als neue Kategorie im Bereich der Ausgrenzung das **ethnische Profiling**. Insgesamt wurden 16 Beratungsfälle zu ethnischen Profiling registriert.

Involvierte Vorurteile und Ideologien

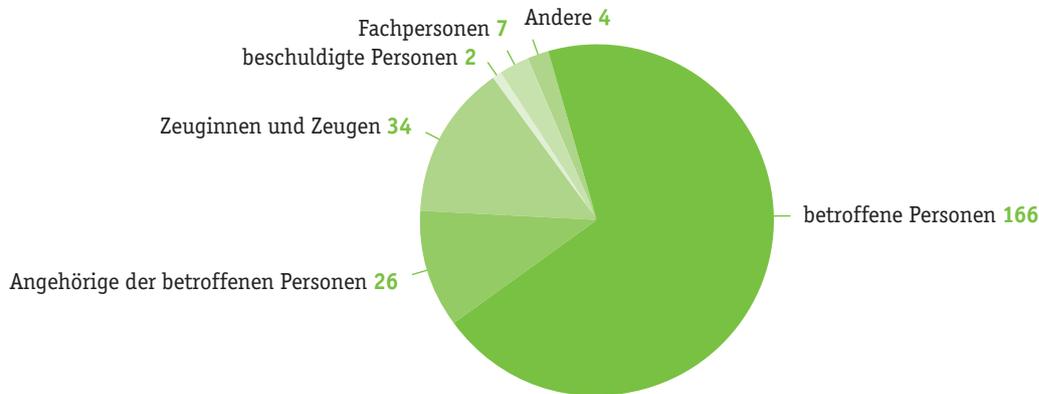
- **Rassismus gegen Schwarze** ist mit 60 Nennungen nach dem generellen Motiv der **Ausländerfeindlichkeit/Fremdenfeindlichkeit** das am häufigsten genannte Diskriminierungsmotiv, eng gefolgt von **Muslimfeindlichkeit**, die mit 53 Nennungen im Vergleich zum Vorjahr um 11% zugenommen hat.

* Die Prozentzahlen beziehen sich auf die Anzahl Nennungen der betreffenden Kategorie im Verhältnis zur Gesamtfallanzahl (239). Die Zu-/Abnahmen bezeichnen die Differenz zum Vorjahr.

Kontaktnahme und Dienstleistungen

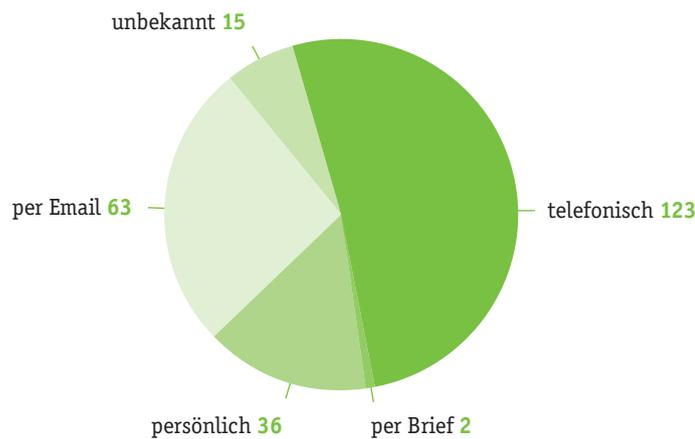
Welche Personen haben Rat gesucht?

N = 239



Wie wurde der Kontakt aufgenommen?

N = 239



Intervention beim Sozialamt

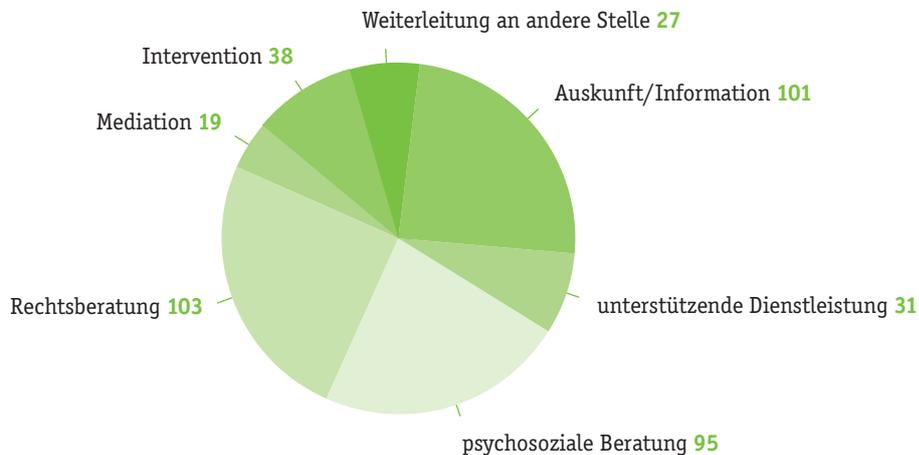
Eine eritreische Familie fühlt sich von einem Sozialarbeiter fremdenfeindlich behandelt. Im Rahmen eines Beratungsgespräches soll dieser die Familie unter anderem als «Schmarotzer» und «faul» bezeichnet haben. Zudem habe der Sozialarbeiter einen Fehler hinsichtlich des Leistungsentscheids gemacht und die Familie nicht darüber informiert.

Die Beratungsstelle nimmt mit dem zuständigen Sozialarbeiter und dem Sozialdienst Kontakt auf und vereinbart ein Gespräch mit allen Beteiligten. Hierbei wird deutlich, dass der Sozialarbeiter gegenüber

der Familie bzw. allgemein gegenüber Personen afrikanischer Herkunft Vorurteile hat. Der Wunsch der Familie nach einem Beraterwechsel wird vom Leiter des Sozialdienstes vorerst abgelehnt. Weil die Zusammenarbeit weiterhin konflikthaft verläuft, kommt es zu einem zweiten Gespräch, infolge dessen der längst fällige Beraterwechsel schliesslich doch angeordnet wird. Zudem empfiehlt die Beratungsstelle dem Sozialdienst, Massnahmen zu ergreifen, um fremdenfeindlichen Einstellungen im Betrieb vorzubeugen.

Welche Dienstleistungen haben die Beratungsstellen erbracht?

N = 414 (Mehrfachnennungen)



Erfolgreiche Vermittlungsarbeit

Eine Frau wird vor den Augen ihrer schockierten Kinder auf einem Parkplatz beschimpft: «Du Drecksaraberin! Wenn du weiter dein Kopftuch tragen willst, gehst du besser zurück in dein Land.» Eine Zeugin geht dazwischen und weist die Angreiferin an, sofort mit den Beschimpfungen aufzuhören. Die beschimpfte Frau reicht Strafanzeige ein, das Verfahren wird aber aufgrund fehlender Zeugenaussagen eingestellt. Daraufhin wendet sich die Frau an die Beratungsstelle.

Die Beratungsstelle macht die Täterin ausfindig und bittet sie schriftlich um eine Stellungnahme. Diese entschuldigt sich: Sie habe bereits versucht, die Telefonnummer der Frau herauszufinden, um sich persönlich zu entschuldigen. Der Vorfall täte ihr leid. Sie sei wütend geworden, weil die Frau sie an die Dihadisten erinnert habe. Die Beratungsstelle übermittelt diese Antwort der Klientin, welche sich überlegen will, ob ein Gespräch mit der Täterin stattfinden soll.

Themenwoche in Drogenanlaufstelle

Ein Mitarbeiter einer Drogenanlaufstelle meldet sich, weil vermehrt rassistisches und sexistisches Verhalten bei den Klienten festgestellt wurde. Konkret handelt es sich um Beschimpfungen, beleidigende Gestik und einen herabwürdigenden Umgang untereinander. Zudem wurden im Hof der Anlaufstelle rechtsextreme Symbole, wie Hakenkreuze angebracht.

Die Beratungsstelle empfiehlt dem Team als ersten Schritt, eine klare Haltung einzunehmen und die Toleranzgrenze zu kommunizieren. In Absprache mit der Anlaufstelle führt die Beratungsstelle zudem eine Themen-Woche durch, in der sie die Problematik mit den Klienten der Drogenanlaufstelle thematisiert. Die Intervention der Beratungsstelle trägt zu einer Verbesserung der Situation bei.

Beschreibung der Diskriminierungsvorfälle

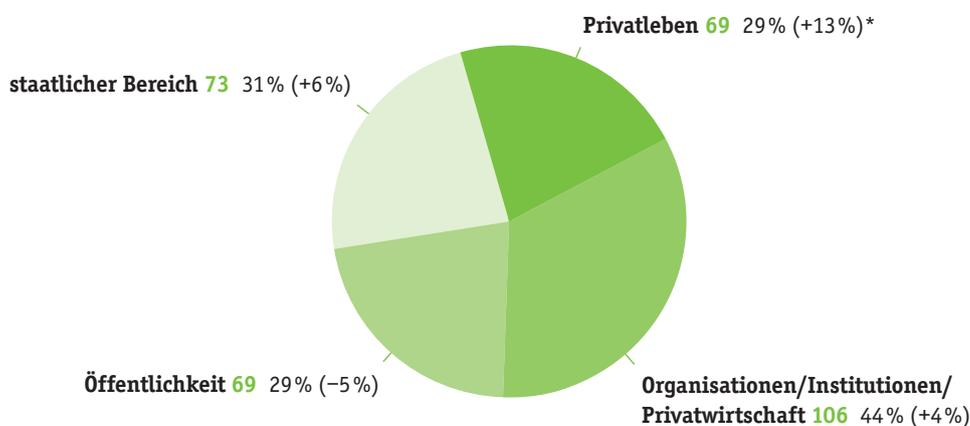
In welchem Lebensbereich geschahen die Vorfälle?

Eine auffallend starke Zunahme verzeichnete die Oberkategorie Privatleben (69 Fälle/+13%)*. Abgenommen haben hingegen Diskriminierungen in der Öffentlichkeit (69/-5%). Wie in den bisherigen Monitoringberichten ist die Arbeitswelt bei den Unterkategorien auch im Berichtsjahr 2015 der mit Abstand am stärksten betroffe-

ne Lebensbereich (47/-1%). Erfasst sind damit sowohl Diskriminierungen am Arbeitsplatz (29) (z.B. diskriminierende Handlungen durch Mitarbeiter/-innen oder die Vorgesetzten), wie auch Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt (18) (z.B. sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlungen bei der Personalrekrutierung).

Oberkategorien Lebensbereich

N = 317 (Mehrfachnennungen)



* Die Prozentzahlen beziehen sich auf die Anzahl Nennungen der betreffenden Kategorie im Verhältnis zur Gesamtfallanzahl (239). Die Zu-/Abnahmen bezeichnen die Differenz zum Vorjahr.

Polizei: Erniedrigt und verprügelt

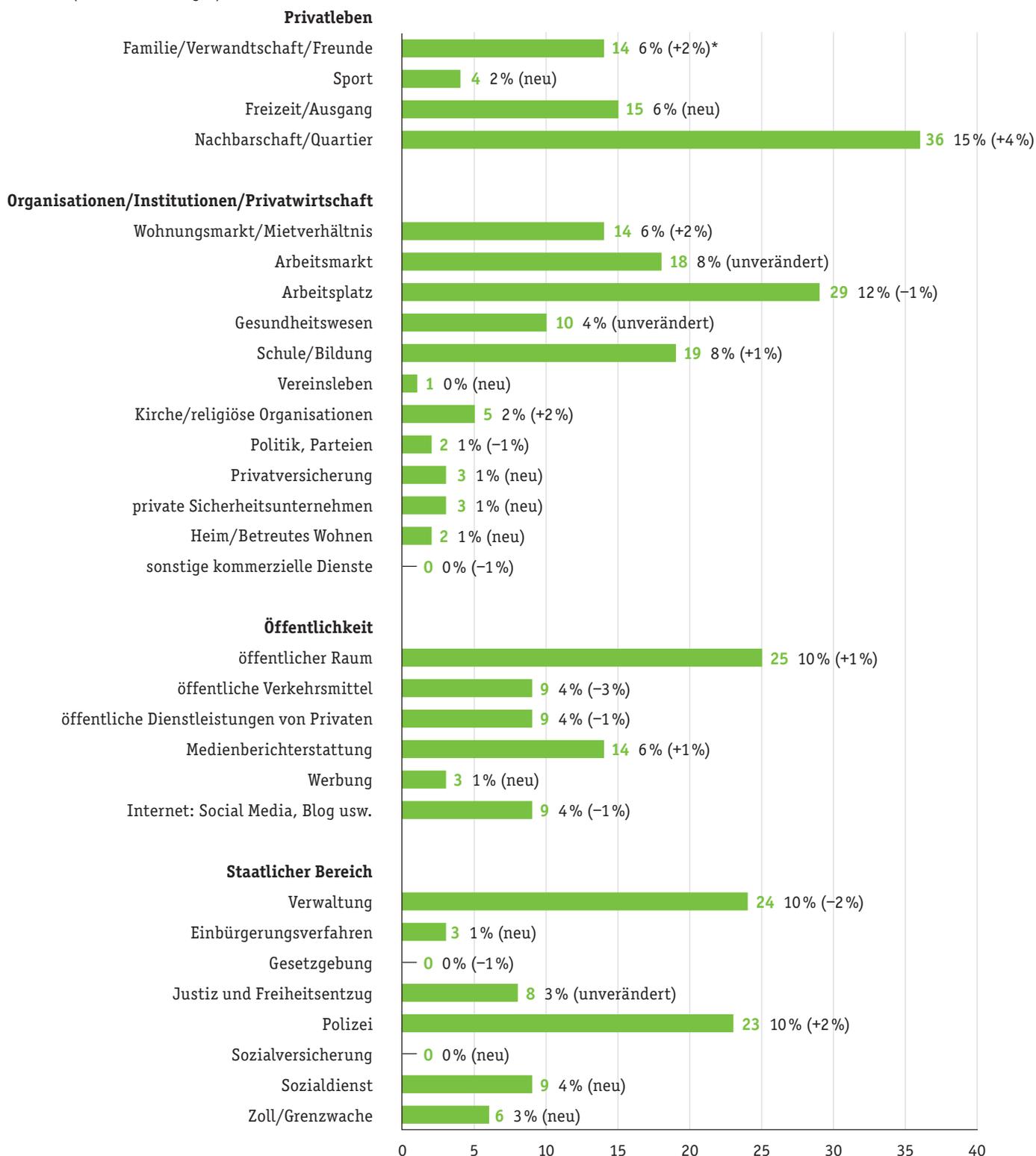
Spätabends in einer Kleinstadt: Ein dunkelhäutiger Mann tritt aus der Kneipe und begibt sich zu seinem Auto, um seine Brieftasche zu holen, als zwei Polizisten auf ihn zutreten und ihn unfreundlich fragen, wem das Auto gehöre. «Einer wie du hat doch nicht so ein Auto» sagen sie und verlangen vom Mann, dass er ins Röhrchen bläst. Dieser verweigert die Aufforderung mit dem Hinweis, dass er nicht selber nach Hause fahren werde, sondern sein Freund, der noch in der Kneipe sei. Trotz diesen Erklärungen bringen die Polizisten den Mann ins Spital um einen Bluttest durchführen zu lassen. Im Spital wird jedoch kein Bluttest durchgeführt, da weder ein Arzt noch eine Fachperson anwesend ist. Daraufhin wird der Mann ins Polizeirevier überführt und aufgefordert, eine Erklärung zu unterschreiben, welche besagt, er habe sich geweigert,

sich einer Blutuntersuchung zu unterziehen. Weil der Klient dieser Aufforderung nicht nachkommt, ziehen sich die Polizisten Handschuhe an und misshandeln den Mann mit Faustschlägen und Tritten. Er gibt an, zeitweise bewusstlos gewesen zu sein. Einige Wochen später wird ihm vom Strassenverkehrsamt mitgeteilt, dass ihm aufgrund der Verweigerung der Blutuntersuchung sein Führerschein eingezogen werde.

Der Betroffene legt gegen diesen Entscheid Beschwerde ein. Er meldet sich bei der Beratungsstelle, weil er Schwierigkeiten hat, einen Anwalt oder eine Anwältin zu finden. Die Beratungsstelle empfiehlt dem Mann zwei Anwältinnen, zu denen der Mann dann Kontakt aufnimmt. Der weitere Fallverlauf ist noch nicht bekannt.

Unterkategorien Lebensbereich

N = 317 (Mehrfachnennungen)



* Die Prozentzahlen beziehen sich auf die Anzahl Nennungen der betreffenden Kategorie im Verhältnis zur Gesamtfallanzahl (239). Die Zu-/Abnahmen bezeichnen die Differenz zum Vorjahr.

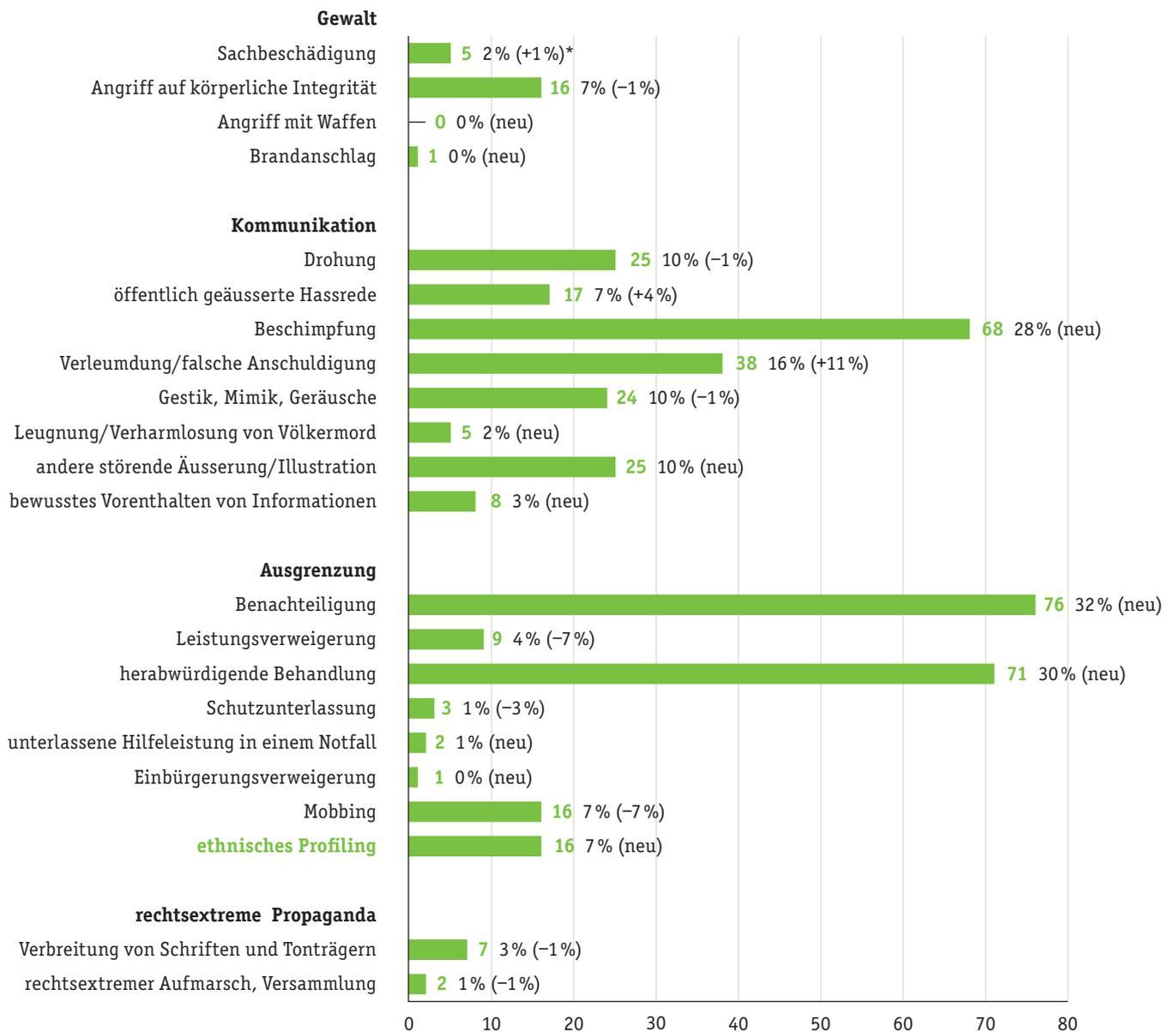
Wie wurde diskriminiert?

Auch im Berichtsjahr 2015 wurden die meisten Beratungsfälle im Bereich der Verständigung untereinander als verbale und nonverbale Kommunikation gemeldet (210 Fälle/+9%)*, wovon der grösste Teil Beschimpfungen (68/neu), Verleumdungen (38/+11%) und Drohungen (25/-1%) betraf. Ebenfalls häufig gemeldet wurden

Diskriminierungen durch Ausgrenzung (194/+31%), wobei die Kategorien Benachteiligung (76/neu) und herabwürdigende Behandlung (71/neu) am meisten Meldungen verzeichneten. In der neuen Rubrik **ethnisches Profiling** wurden 16 Fälle registriert.

Art und Weise der Diskriminierung

N = 435 (Mehrfachnennungen)



* Die Prozentzahlen beziehen sich auf die Anzahl Nennungen der betreffenden Kategorie im Verhältnis zur Gesamtfallanzahl (239). Die Zu-/Abnahmen bezeichnen die Differenz zum Vorjahr.

Beschimpfung: Muslimfeindliche Sprüche von Schülern

Eine Lehrerin wird von Kindern ihrer Klasse aufgrund ihres muslimischen Glaubens mit Sprüchen wie folgenden beschimpft: «Ziehen Sie die Burka an, dann müssen wir Ihr hässliches Gesicht nicht mehr sehen!» oder «Sind Sie heute so schlecht gelaunt, weil Ihr Mann eine zweite Frau genommen hat?» Die Klientin versucht von der Schulleitung Unterstützung zu erhalten, fühlt sich aber von dieser nicht ernst genommen.

Die Beratungsstelle leistet psychosoziale Begleitung. Es wird vereinbart, dass die Klientin einen Brief formuliert, in dem sie ihr Anliegen an die Schulleitung noch einmal darlegt und dass die Beratungsstelle den Brief gegenliest. Eine direkte Intervention durch die Beratungsstelle lehnt die Klientin ab.

Verleumdung: «Tiefer Länder-IQ»

Ein Lokalpolitiker veröffentlicht in seinem Web-Blog einen Beitrag, in welchem er u. a. Flüchtlinge aus Syrien und Eritrea wegen ihres «tiefen Länder-IQ» als in der Schweiz fehl am Platz bezeichnet. Zudem stellt er die Behauptung auf, diese Personen würden «unsere Frauen in Gefahr bringen». Ein Journalist meldet den Vorfall und fragt nach möglichen Handlungsoptionen.

Die Beratungsstelle schreibt eine öffentliche Stellungnahme und reicht eine Strafanzeige wegen Verletzung der Rassismusstrafnorm Art. 261^{bis} StGB ein. Sie nimmt an der Gerichtsverhandlung teil und leistet zudem Medienarbeit. Der Prozess endet mit einem Freispruch, was die Beratungsstelle teilweise auf die unsorgfältige Arbeit des Untersuchungsrichters zurückführt.

Ethnisches Profiling: Verdächtig aufgrund der Hautfarbe

Eine dunkelhäutige Frau wird im TGV gemeinsam mit der einzigen anderen dunkelhäutigen Person durch die Grenzpolizei einer Personenkontrolle unterzogen. Die Frau fühlt sich rassistisch diskriminiert und äussert dies auch gegenüber der Grenzpolizei. Auf ihre Frage, nach welchen Kriterien die Kontrollen stattfinden würden, erhält sie keine befriedigende Antwort.

Die Beratungsstelle rät der Klientin, eine Beschwerde an die zuständige Grenzwaache zu machen und um eine schriftliche Stellungnahme zu bitten. Die Klientin erstellt einen Entwurf der Beschwerde, welcher durch die Beratungsstelle ergänzt wird. Der Brief wird mit Kopie an die Beratungsstelle an das zuständige Grenzwachkorps geschickt.

Verharmlosung des Holocausts

Eine Kosmetikerin macht während der Behandlung gegenüber der Klientin Aussagen, welche den Holocaust verharmlosen und ihn zu rechtfertigen versuchen. Sie sagt unter anderem, dass der Besuch eines Konzentrationslagers für sie «kein Spass» sei. Zudem äussert sie sich dahingehend, dass sie mit den Grundsätzen der faschistischen Bewegung in Italien einverstanden sei. Ihr Freund und ihr Vater seien beide ebenfalls Sym-

pathisanten einer neofaschistischen Bewegung. Die Klientin möchte wissen, wie die Rechtslage ist.

Die Beratungsstelle weist die Person darauf hin, dass der Tatbestand von Art. 261^{bis} StGB in diesem Fall aufgrund der fehlenden «Öffentlichkeit» nicht erfüllt ist und dass es auch sonst keine rechtlichen Handlungsoptionen gibt.

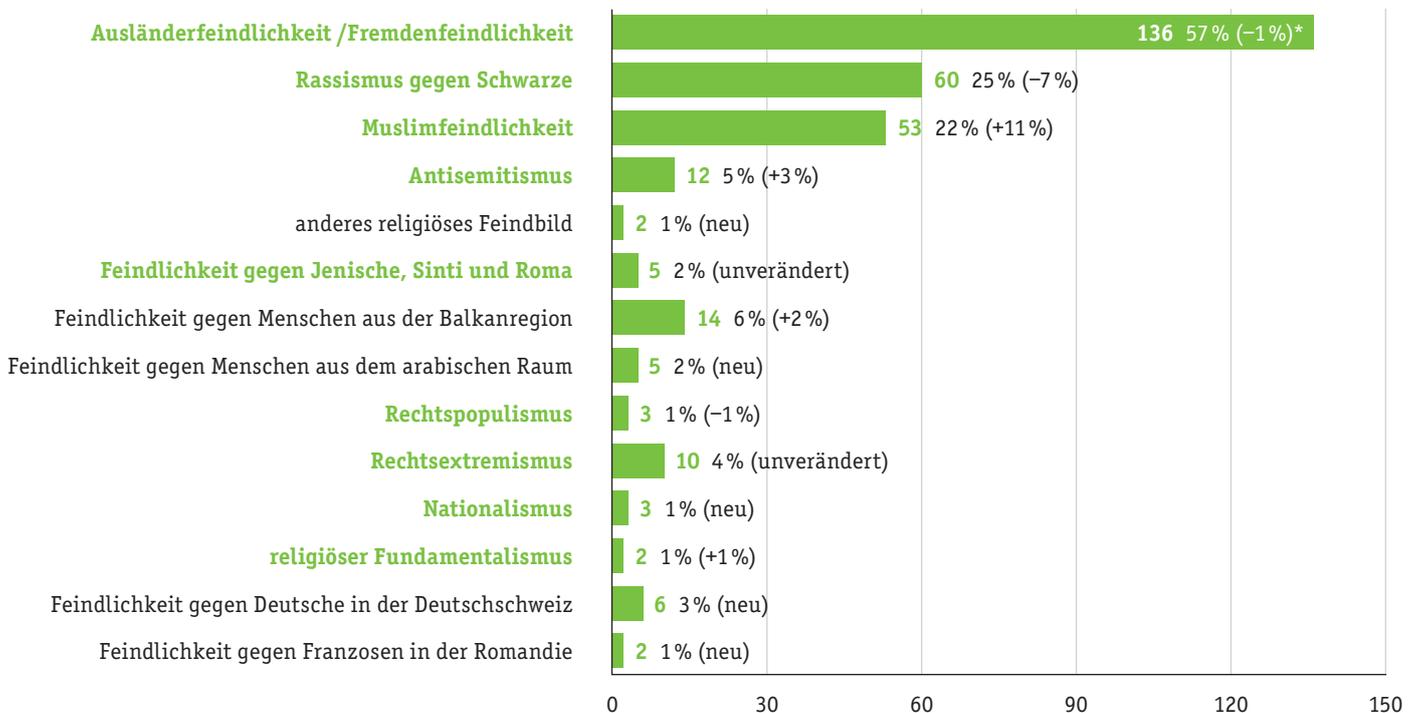
Welche Vorurteile und Ideologien waren involviert?

Dem langjährigen Trend entsprechend folgt **Rassismus gegen Schwarze** (60 Fälle/-7%) nach wie vor auf das unspezifische Motiv der Ausländer- bzw. Fremdenfeindlichkeit (136/-1%). **Rassismus gegen Schwarze** ist somit das zweithäufigste Diskriminierungsmotiv, wobei sich die Anzahl der gemeldeten Fälle im Vergleich zum Vorjahr um 7% verringerte. Auffällig ist 2015 die starke Zunahme an Meldungen im Bereich **Muslimfeindlichkeit** (53/+11%),

dem an dritter Stelle rangierenden Diskriminierungsgrund. Eine vertiefte Analyse ergab, dass Muslimfeindlichkeit am häufigsten in der Arbeitswelt (21) und in der Nachbarschaft/im Quartier (9) vorkam und dass hierbei Beschimpfung (29) die häufigste Form der Diskriminierung ausmachte. Ebenfalls zugenommen haben **antisemitische Vorfälle** (12/+3%) sowie Diskriminierungen gegen Menschen aus der Balkanregion (14/+2%).

Involvierte Vorurteile und Ideologien

N = 313 (Mehrfachnennungen)



Lag eine Mehrfachdiskriminierung vor?

In 31 Fällen stellten die Beratungsstellen zusätzlich zur rassistischen Diskriminierung eine Mehrfachdiskriminierung fest (+6%). Diese richtete sich überwiegend gegen sozial Benachteiligte (14/+2%) oder betraf das Geschlecht (12/+1%).

Alter	1	0,5%	(neu)
Geschlecht	12	5%	(+1%)
sexuelle Orientierung/Geschlechtsidentität	0	0%	(neu)
Behinderung	4	2%	(+2%)
soziale Stellung	14	6%	(+2%)
politische Meinung	0	0%	(neu)

* Die Prozentzahlen beziehen sich auf die Anzahl Nennungen der betreffenden Kategorie im Verhältnis zur Gesamtfallanzahl (239). Die Zu-/Abnahmen bezeichnen die Differenz zum Vorjahr.

Muslimfeindlichkeit: Demütigungen in öffentlichen Verkehrsmitteln

Eine Frau mit Kopftuch befindet sich mit ihren Kindern im Bus auf dem Weg zur Moschee. Kurz vor dem Ausstieg steht ihr Sohn von seinem Sitz auf und hält sich dabei am vorderen Sitz fest, wodurch dieser leicht geschüttelt wird. Der Mann auf dem vorderen Sitz wirft der Mutter daraufhin einen bösen Blick zu. Diese mahnt ihren Sohn, er solle sich hinsetzen. Als die Frau aussteigen will, verpasst ihr der Mann beim Vorbeigehen einen Schlag mit dem Ellenbogen in die Hüfte. Die schockierte Frau spricht den Mann an. Dieser tut so als wäre nichts gewesen und antwortet ihr nicht mehr.

Die Klientin fühlt sich durch diesen Vorfall gedemütigt und erzählt von weiteren ähnlichen Situationen in öffentlichen Verkehrsmitteln. So werde sie zum Beispiel immer wieder aufgefordert, älteren Menschen Platz zu machen, obwohl auf den anderen Sitzen Kinder sässen, die ebenfalls aufstehen könnten. Die Beratungsstelle klärt beim Verkehrsunternehmen ab, wie man sich in einer solchen Situation verhalten soll. Dieses weist darauf hin, dass in solchen Fällen der Chauffeur informiert werden kann.

Rassismus gegen Schwarze: Verweigerung des Zutritts zur Wohnung

Ein Wohnungsmieter verweigert zwei dunkelhäutigen Mitarbeitern einer Reinigungsfirma den Zugang zur Wohnung. Dies obwohl der Wohnungseigentümer die Reinigung in Auftrag gegeben hatte. In einer schriftlichen Nachricht bittet er das Unternehmen, «das nächste Mal keine Schwarzen zu schicken», da der Mieter diese nicht in seine Wohnung reinlasse. Die Geschäftsführerin, die keine rassistische Diskriminierung gegenüber ihren Mitarbeitenden duldet, wendet sich daraufhin an die Beratungsstelle mit der Bitte um eine rechtliche Einschätzung der Situation und Ratschläge für weitere Schritte.

Nach Einschätzung der Beratungsstelle ist es aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage nicht erfolgsversprechend, gegen den Mieter wegen seines diskriminierenden Verhaltens und seiner Äusserungen rechtlich vorzugehen. Allerdings weist die Beratungsstelle die Klientin darauf hin, dass ein Vertragsverhältnis zwischen ihrer Firma und dem Eigentümer der betreffenden Mietwohnung besteht. Gemäss Mietrecht ist der Mieter verpflichtet, der Eigentümerin oder deren Beauftragten den Zugang zur Wohnung zu ermöglichen, sofern dies für ihn zumutbar ist. Wegen der Hautfarbe des Reinigungsteams kann nicht eine Unzumutbarkeit geltend gemacht werden.

Feindlichkeit gegen Menschen aus dem arabischen Raum: «Dann laufen uns die Kunden davon»

Im Rahmen seiner Ausbildung zum Handchirurgen bewirbt sich ein Mann syrischer Herkunft für eine Stelle in einem Spital. Im Rahmen des Bewerbungsgesprächs wird er von der verantwortlichen Person aufgrund seiner Herkunft massiv herabgesetzt. Die Anstellung wird ihm mit der Begründung verwehrt, dass die Patienten/-innen arabische Angestellte nicht goutieren würden. Die verantwortliche Person äussert sich weiter dahingehend, dass auch das gesamte Operationsteam abwandern würde, wenn er angestellt

würde: «Wir leben nun einmal in einem rassistischen Land (...). Eine Person mit deinen Genen kann man leider nicht anstellen (...). Du gehst besser in dein Land zurück.»

Die Beratungsstelle informiert den Klienten über die rechtlichen Grundlagen und zeigt die möglichen Handlungsoptionen auf. Nach einem Erstkontakt meldet sich die Person aber nicht mehr, weshalb der Fall nicht weiter verfolgt wird.

Angaben zu den betroffenen Personen

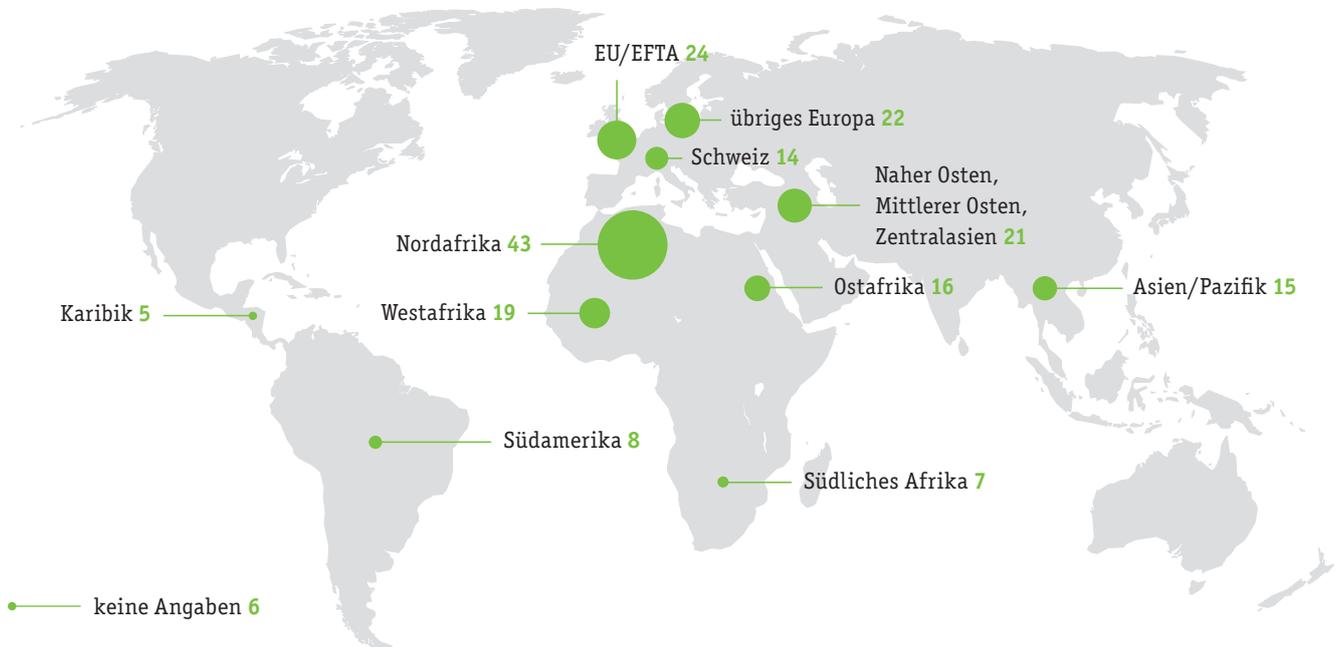
Aus welcher Gegend stammen die Personen ursprünglich?

Die im Beratungsnetz am häufigsten erfassten Fälle betreffen Menschen afrikanischer Herkunft (85), obwohl diese Personengruppe in der Schweiz nur einen relativ kleinen Bevölkerungsanteil ausmacht. Am zweithäufigsten betreffen die erfassten Fälle Menschen mit europäischer Herkunft (60). Dies ist damit zu erklären, dass

die überwiegende Mehrheit der ausländischen Wohnbevölkerung in der Schweiz aus Ländern der europäischen Union, aus der Balkanregion oder auch aus der Türkei stammt. Unter den Betroffenen befanden sich 2015 ebenfalls zahlreiche Personen aus dem Nahen und mittleren Osten (21), sowie aus dem Raum Asien/Pazifik (15).

Regionale Herkunft der Betroffenen

N = 200



Welche Nationalität haben die Personen?

N = 200

Schweiz	45	Deutschland	6
Algerien	10	Somalia	6
Frankreich	9	Italien	5
Marokko	9	Indien, Irak, Kosovo, Eritrea (je)	4
Türkei	8	weitere Nationalitäten	39
Nigeria	7	unbekannt	52

Welchen Rechtsstatus haben die Personen?

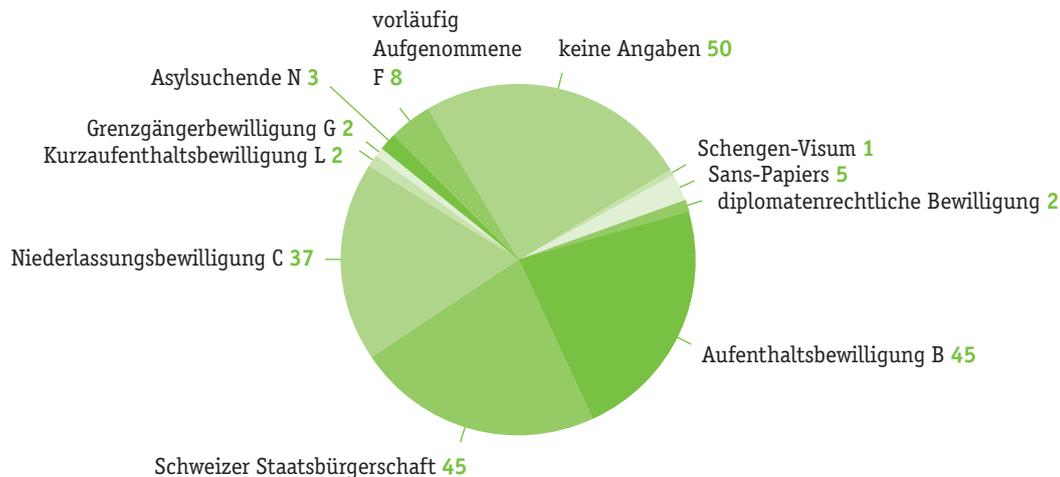
Nicht die Nationalität bzw. der Rechtsstatus in der Schweiz, sondern vielmehr die vermutete bzw. zugeschriebene Herkunft ist erfahrungsgemäss ausschlaggebend für eine Diskriminierung. So kommt es bezeichnenderweise auch zu diskriminierenden Handlungen gegen Menschen, die zwar einen Schweizer Pass besitzen, bei denen jedoch die Täter von einer anderen Staatsbürgerschaft bzw. einem bestimmten Rechtsstatus ausgehen.

Bei den vorläufig aufgenommenen Personen stellt sich insbesondere bei einem längeren Zeitraum die Frage, inwieweit dieser Status an sich bereits einer strukturellen Diskriminierung gleichkommt. So finden diese Personen aufgrund des unsicheren Aufenthaltsstatus nur mit Mühe eine Wohnung oder eine Erwerbstätigkeit.

Ähnlich wie in früheren Jahren wurden die Beratungsstellen in der Regel eher von Menschen mit einem Schweizer Pass oder einem gefestigten Aufenthaltsstatus aufgesucht als von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen oder Sans-Papiers. Insbesondere für Sans-Papiers (darunter auch abgewiesene und untergetauchte Asylsuchende) ist die Hemmschwelle für die Inanspruchnahme einer Beratung in der Regel grösser, da unter Umständen befürchtet wird, dass sich die Offenlegung des Status negativ auf die Aufenthaltssituation auswirken könnte.

Rechtsstatus der Betroffenen

N = 200



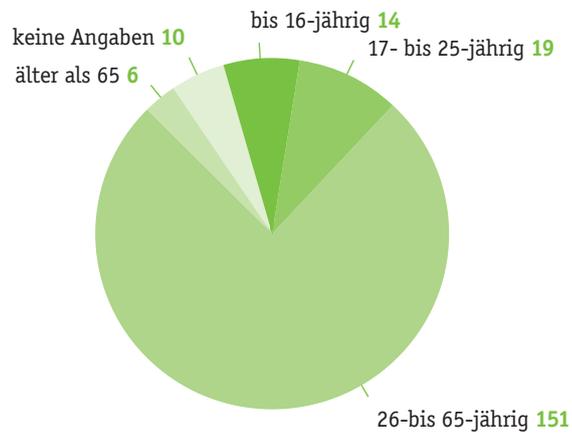
Vorläufige Aufnahme: Keine Lehrstelle trotz guter Noten

Ein Mann kosovarischer Herkunft lebt mit seiner Familie seit 2005 in der Schweiz. Seine zwei Töchter haben mit der Note 5.5 im Realniveau sehr gute schulische Leistungen erbracht, finden nun aber keine Lehrstelle. Dies obwohl sie bereits über 100 Bewerbungen eingereicht haben. Der Klient glaubt, dass seine Töchter keine Lehrstelle finden, weil sie Ausländerinnen sind und nur vorläufig aufgenommen sind.

Die Beratungsstelle ermutigt den Mann, seine Kinder auch weiterhin bei der Lehrstellensuche zu unterstützen. Es werden ihm zudem verschiedene Adressen mitgeteilt, die den Kindern Unterstützung bieten können.

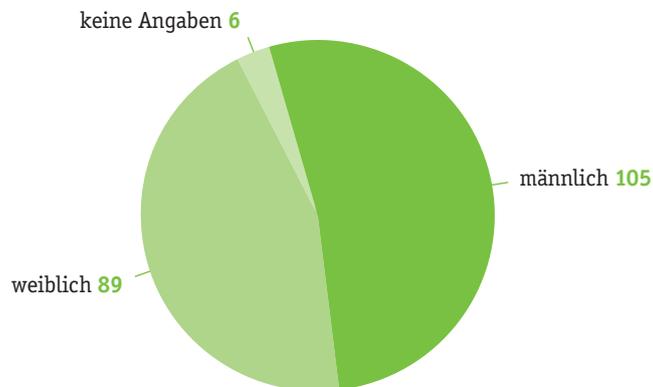
Welches Alter haben die Personen?

N = 200



Welches Geschlecht haben die Personen?

N = 200



Vorfall mit einem Kind: «Geh zurück nach Afrika»

Ein 8-jähriges Mädchen wird von einer fremden Frau auf der Strasse vor ihrer Wohnung mit folgenden Worten beschimpft: «Hau ab, du Neger! Geh zurück nach Afrika! Du stinkst.» Das Mädchen ist daraufhin verängstigt. Einen Tag später malt es sein Gesicht weiss an und sagt, dass es jetzt niemand mehr als Neger beschimpfen könne. Seine Mutter meldet den Vorfall der Beratungsstelle.

Die Beratungsstelle empfiehlt der Mutter, das Erlebnis mit der Tochter gut zu thematisieren und mit ihr zusammen zu verarbeiten. Weiter zeigt sie der Frau die verschiedenen rechtlichen Möglichkeiten auf. Die Frau entscheidet sich, bei der Kantonspolizei eine Strafanzeige einzureichen.

Subjektiv wahrgenommene aber nicht genügend erhärtete Diskriminierungen

Im Berichtsjahr 2015 wurden insgesamt 89 Fälle gemeldet, welche aus Sicht der Beratungsstellen keine klaren Fälle rassistischer Diskriminierung darstellten. Da dennoch ein Kontakt mit der Beratungsstelle stattfand und die involvierten Beratungsstellen einen entsprechenden

Ressourcenaufwand hatten, wird an dieser Stelle ein Beispielfall aufgeführt – schliesslich handelte es sich aus Sicht der Betroffenen in ihrer Eigenwahrnehmung auch in diesen Fällen um eine rassistisch motivierte Diskriminierung.

Migrationsrechtlicher Entscheid als diskriminierend empfunden

Nachdem ihre Ehe mit einem Schweizer Mann annulliert wird, verliert die Klientin aus Kamerun das Schweizer Bürgerrecht. Die Klientin wendet sich an die Beratungsstelle, da sie das Gefühl hat, aufgrund ihrer Herkunft ungerecht behandelt zu werden.

Der Klientin wird das Mandat der Beratungsstelle erläutert und mitgeteilt, dass trotz sorgfältigem Studium ihrer Akten keine konkreten Hinweise auf eine rassistische Diskriminierung gefunden wurden. Für rein migrationsrechtliche Fragen ist die Beratungsstelle nicht zuständig.

Meldungen ohne formelle Beratungstätigkeit

Im Berichtsjahr 2015 wurden 72 Fälle gemeldet, die keine eigentliche Beratungsleistung der Beratungsstellen erforderten und deshalb nicht in die Statistiken ein-

geflossen sind. An dieser Stelle sollen trotzdem einige dieser Fälle aufgeführt werden, um zu einem vollständigeren Gesamtbild der Rassismussvorfälle beizutragen.

Schwierigkeiten bei Integration

Beispiel 1: In einem anonymen Brief beschreibt eine Familie aus Luxemburg, die seit sechs Jahren in der Schweiz lebt, ausführlich die Probleme, welchen sie und vor allem die Kinder bei der Integration in die Schule und in die Gesellschaft begegnen. Sie fühlen sich benachteiligt und oftmals fremdenfeindlich behandelt.

Beispiel 2: Eine Frau kolumbianischer Herkunft erzählt, dass sie seit über 30 Jahren in der Schweiz wohnt, aber immer nur unregelmässige Anstellungen erhält. Sie fühlt sich diskriminiert und sagt, dass auch ihr Ehemann aus Syrien vielen Vorurteilen begegne.

Dealer-Kalender der PNOS

Anonyme Meldung: Auf ihrer Homepage preist die Seeländer Sektion der Partei National Orientierter Schweizer (PNOS) einen neuen Kalender an: «Bestellen Sie jetzt den Kalender Afrikanische Dealer 2015!», steht dort zu lesen. Dieser sei all den afrikanischen Dealern in Biel gewidmet, «die etwas dazu beitragen, junge

Menschenleben durch die Förderung von Drogenkonsum zu zerstören». Laut *NZZ am Sonntag* ist dies eine Anspielung auf den «Afrika Kalender 2012» der Stadt Biel. Unter diesem Namen wurden damals in der Uhrenstadt mehrere Veranstaltungen organisiert, welche die Vielfalt des Kontinents präsentieren sollten.

Antisemitismus

Antisemitismus bezeichnet die Ablehnung und Bekämpfung von Menschen jüdischen Glaubens oder jüdischer Volkszugehörigkeit. Antisemitismus umfasst die ganze Skala von antijüdischen Gefühlen und Handlungen, angefangen von der diffusen Aversion bis hin zum abgrundtiefen Hass, der sich die Ausrottung der Juden zum Ziel setzt. Merkmale des Antisemitismus sind die Vorstellungen einer «jüdischen Weltverschwörung» und der Umstand, dass «die Juden» als Sündenböcke für soziale, politische und gesellschaftliche Übel herhalten müssen. Auch die Leugnung des Holocaust ist eine mögliche Ausprägung.

**Ausländerfeindlichkeit/
Fremdenfeindlichkeit**

Ausländerfeindlichkeit und Fremdenfeindlichkeit bezeichnen die Ablehnung aufgrund der subjektiv empfundenen Fremdheit von Personen anderer Herkunft. Sie sind die Kehrseite jedes Nationalismus.

Ethnisches Profiling («Racial Profiling»)

Das diskriminierende ethnische Profiling (auch «Racial Profiling» genannt) bezeichnet Anhaltungen sowie Personen- und Fahrzeugkontrollen durch Polizei oder Grenzschutz, die primär von gruppenspezifischen Merkmalen der Betroffenen wie Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit oder ethnische Herkunft und nicht vom Verhalten der betroffenen Person oder sonstigen Verdachtsgründen motiviert sind.

**Feindlichekei gegen Jenische,
Sinti und Roma**

Mit diesem Begriff wird die Diskriminierung gegenüber Jenischen, Sinti, Roma bezeichnet. Sowohl fahrende als auch sesshafte Angehörige der Jenischen, Sinti oder Roma sind Formen der Diskriminierung ausgesetzt.

Muslimfeindlichkeit

Die Bezeichnung «Muslimfeindlichkeit» impliziert eine ablehnende Haltung und Einstellung wie auch Taten gegen Menschen, die Muslime sind oder von Dritten als solche wahrgenommen werden.

Nationalismus

Nationalismus ist die Ideologie, welche die eigene «Nation» über alle anderen Gruppen stellt. «Ausländer/-innen» werden aus nationalistischer Sicht grundsätzlich als Nicht-Dazugehörige und Nicht-Gleichberechtigte und gar als Feinde wahrgenommen.

Rassismus

Rassismus findet dann statt, wenn eine Person aufgrund von bestimmten gruppenbezogenen Merkmalen in herabsetzender Weise behandelt wird. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um körperliche Merkmale wie die Hautfarbe, und/oder um kulturelle Merkmale wie die Sprache, religiöse Praktiken, Symbole und/oder um andere Merkmale der ethnischen, nationalen oder religiösen Gruppenzugehörigkeit. Das Opfer wird als Mitglied einer minderwertigen Gruppe kategorisiert und dementsprechend behandelt. Rassismus reicht von alltäglicher, subtiler Ächtung auf individueller Ebene bis hin zur kollektiven Gewalttätigkeit. Er manifestiert sich in Vorurteilen, Stereotypen und scheinbar spontanen Aggressionen und umfasst auch strukturelle Diskriminierung. Der «klassische» ideologische Rassismus, welcher auf biologischen Annahmen beruht und Menschen in eine Hierarchie von genetisch vererbten «Rassen» einstuft, ist seit dem Holocaust weitgehend diskreditiert. Dies im Gegensatz zum kulturellen Rassismus, dessen vorherrschendes Thema nicht mehr die biologische Vererbung, sondern die Unaufhebbarkeit der kulturellen Differenzen ist. Neben dieser heute vorherrschenden Variante gibt es allerdings auch andere Spielarten rassistischer Ideologien, zum Beispiel den ethnonationalistischen, den ökologischen oder den religiös motivierten Rassismus.

Rassismus gegen Schwarze

Als Anti-schwarzer Rassismus oder Rassismus gegenüber Schwarzen wird eine feindliche Einstellung oder eine ablehnende Haltung gegen Schwarze verstanden. Das rein physische Merkmal der Hautfarbe bildet hierbei den prinzipiellen Abneigungsgrund, gleichzeitig werden verschiedene negative Verhaltensweisen mit Schwarzen in Verbindung gebracht.

Rassistische Diskriminierung

Rassistische Diskriminierung umfasst sämtliche Ungleichbehandlungen, Äußerungen oder Gewalttaten, die bewirken (oder mit denen beabsichtigt wird), dass Menschen wegen ihrer äusseren Erscheinung oder ihrer Zugehörigkeit zu einer Ethnie, Nationalität oder Religion herabgesetzt werden.

Rechtsextremismus

Rechtsextremismus ist eine Sammelbezeichnung für organisierte Gruppierungen oder auch informelle Bewegungen, welche bestimmte gesellschaftliche Minderheiten unter Androhung oder Ausübung von Gewalt bekämpfen. Die zur Zielscheibe gewordenen Minderheiten weichen von einer vorausgesetzten «Standardnorm» ab. In der Regel ist Rassismus ein Teil der rechtsextremen Ideologie, die bestimmte eingewanderte Minderheitengruppen bekämpft. Die gesellschaftlichen Kräfte, welche für die Grundrechte aller eintreten, werden von den Rechtsextremisten zu politischen Feinden erklärt.

Rechtspopulismus

Rechtspopulismus bezeichnet eine Mobilisierungsstrategie, deren zentraler Schwerpunkt es ist, Stimmungen gegenüber Schwächeren zu erzeugen, um über erzielte Wahlerfolge mittels demokratisch erworbener Macht die Gesellschaft autoritär umzubauen.

Religiöser Fundamentalismus

Religiöser Fundamentalismus fordert die Rückbesinnung auf die Fundamente einer bestimmten Religion. Um diesem Ziel näher zu kommen, werden manchmal radikale und intolerante Handlungsweisen propagiert.